

**Elfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
03. Juli 2020**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
<u>GrossTrade-Request</u>	Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen
[...]	
<u>Designated Sponsor</u>	<u>Das gemäß § 81 Abs. 2 beauftragte zugelassene Unternehmen</u>
[...]	
ETPs (Exchange Traded Products)	Sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)
<u>Handelsalgorithmus</u>	<u>Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen nach § 39 Abs. 1</u>
[...]	
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden

<u>Market-Maker</u>	<u>Die gemäß § 79 zugelassenen Handelsteilnehmer</u>
[...]	
Quote-Request im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen	Anfrage eines Handelsteilnehmers an alle weiteren Handelsteilnehmer zur Eingabe von Quotes oder Orders in das Orderbuch.
<u>Quote-Verpflichteter</u>	<u>Das gemäß § 103 benannte Unternehmen</u>
[...]	
Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV
<u>Spezialist</u>	<u>Das gemäß § 85 Abs. 2 beauftragte zugelassene Unternehmen</u>
[...]	

[...]

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt: Börsenrat

[...]

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

[...]

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder teil. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen sowie die Teilnahme an der Beschlussfassung per Telefon oder Videokonferenz zulassen. ~~In außerordentlichen Sitzungen des Börsenrates ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung auch durch telefonische Zuschaltung möglich.~~

[...]

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Absatz 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall kann die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zu teilen. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung sind von den ~~müssen die~~ Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

[...]

[...]

§ 37 Order-Routing-System

[...]

- (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

- 2a. Die Eingabe, Änderung oder Löschung von TradeCross-Requests, Cross-Trades und Pre-Arranged Trades gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse ist unzulässig;

[...]

- ~~5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungssystemen und/oder entsprechender Teilnehmer-Software an die Börsen-EDV, hat das Unternehmen dieses Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.~~

[...]

- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über das Order-Routing-System, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für Geschäfteden Handel, kann die Geschäftsführung das Order-Routing nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

§38 Direkter Marktzugang

- (1) ~~Handelsteilnehmer~~Unternehmen können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person (mittelbarer Handelsteilnehmer) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Unternehmen~~Handelsteilnehmer~~ und dem mittelbaren Handelsteilnehmer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und das Unternehmen~~der Handelsteilnehmer~~ die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Unternehmen~~Der Handelsteilnehmer~~ ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung, hat das Unternehmen~~der Handelsteilnehmer~~ Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim mittelbaren Handelsteilnehmer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und

satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

- (3) ~~Das Unternehmen~~~~Der Handelsteilnehmer~~ ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Aufträge, die über einen nicht genehmigten direkten Marktzugang eingegeben werden, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Das Nähere zur Kennzeichnung bestimmt die Geschäftsführung.
- (4) Die § 37 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten Marktzugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für ~~Geschäfteden Handel~~ kann die Geschäftsführung einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

§ 39 Algorithmischer Handel~~Automatisiertes Ordereinstellungssystem~~

- ~~(1) Ein automatisiertes Ordereinstellungssystem, insbesondere eine Quote-Maschine, ein Electronic Eye und eine Algorithmic Trading Engine, sowie Kombinationen hieraus, ist eine Teilnehmer-Software eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in die Börsen-EDV geleitet.~~
- (12) Unternehmen können algorithmischen Handel gemäß Art. 4 Nr. 1 (39) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 im Handelssystem betreiben, nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass mindestens folgende Anforderungen eingehalten werden:

[...]

Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („Handelsalgorithmen“) ~~Ordereinstellungssysteme nach Satz 1~~ müssen zudem

1. auf Hardware installiert sein, die sich in den Lokationen des Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 34 ~~befindet~~installiert sein,
2. durch einen für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert werden, ~~und~~
3. während des laufenden Börsentages von einem für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler ~~einer solchen Person~~ kontrolliert werden und

4. gem. § 40 getestet worden sein und es müssen die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § 40 Abs. 4 vorgelegt worden sein.

Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat das Unternehmen die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Verwendung von Handelsalgorithmen ~~Anbindung von automatisierten Orderereinstellungssystemen~~ untersagen, sofern durch die Anbindung ~~Verwendung~~ der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

(23) Die Nutzung von Handelsalgorithmen ~~automatisierter Orderereinstellungssysteme~~ im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verpflichtete.

[...]

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

[...]

2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 48 Zulassungsvoraussetzungenantrag; Zuständigkeit

[...]

(4) Die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate sind zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet,

1. ~~wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien gestellt worden ist; für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend; oder~~

2. ~~wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.~~

(5) Über das Vermögen des Emittenten zuzulassender oder nach Absatz 4 zugelassener Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate darf die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens weder beantragt worden sein noch darf ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.

[...]

§ 50 Entstehen und Erlöschen der Folgepflichten von Finanzberichten und Quartalsmitteilungen im Prime Standard

- (1) Die Pflichten nach § 51 bis § 53 a müssen erstmals für diejenigen Finanzberichte und/oder Quartalsmitteilungen erfüllt werden, in deren Berichtszeitraum und/oder Erstellungszeitraum die Zulassung zum Prime Standard erfolgt ist.

[...]

[...]

§ 53a Insolvenzverfahren

Der Emittent ist verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.

[...]

§ 57 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

[...]

- (2) ~~Die Geschäftsführung kann die Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gemäß § 42 Abs. 2 BörsG widerrufen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Emittenten eröffnet worden ist. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend. gelten die Vorschriften über den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen entsprechend.~~ Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung.

[...]

V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

[...]

§ 59 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt

[...]

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Im Fall der Aussetzung nach Satz 1 Nummer 1 werden bestehende Orders gelöscht (Aussetzung des Handels). Nach der Wiederaufnahme des Handels kann die Geschäftsführung bestimmen, dass im Fall von strukturierten Produkten der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nur zu Käufen und alle übrigen Handelsteilnehmer nur zu Verkäufen berechtigt sind.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 67 Handelsphasen

[...]

(2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. Satz 1 gilt nicht für in der Fortlaufenden Auktion gehandelte Wertpapiere, für die in der Haupthandelsphase das Orderbuch geöffnet ist. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler sowie durch den für den Spezialisten tätigen Börsenhändler möglich.

[...]

- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase können ~~die Börsenhändler~~ Unternehmen in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

[...]

§ 69 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

- (7) Unmittelbar nach Ende der Schlussauktion beginnt, sofern in der Schlussauktion ein Preis mit Umsatz festgestellt wurde, die Trade at Close Periode. In der Trade at Close Periode werden nur Market Orders und Limit Orders, die mit dem Zusatz „Trade at Close“ versehen sind, berücksichtigt. Diese Orders können nur zu dem in der Schlussauktion festgestellten Preis ausgeführt werden. Dabei kommen die Preise gemäß § 91 (7) zustande. In der Trade at Close Periode werden die kumulierten Ordervolumina, die Anzahl der Orders zu diesen Ordervolumina und der Preis der Schlussauktion als bestes Geld- oder Brieflimit angezeigt. Die Dauer der Trade at Close Periode wird von der Geschäftsführung festgelegt.

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[...]

- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[...]

2. Der Aufruf beginnt, wenn

[...]

- c) das Stop-Limit einer Order durch den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Aufrufs kann der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen separaten verbindlichen Quote eingeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der

Aufruf wird durch die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

- (4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[...]

2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den für den Spezialisten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur von ~~den~~ für Designated Sponsors, Quote-Verpflichteten und Spezialisten tätige Börsenhändler eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Handelsteilnehmer ~~Unternehmen~~ zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.

[...]

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders und Limit Orders während des fortlaufenden Handels und während der Trade at Close Periode mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).

2. Market Orders, Limit Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) eingegeben werden:

[...]

3. Limit Orders während des fortlaufenden Handels und während der Trade at Close Periode mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:

[...]

[...]

6. Market Orders und Limit Orders können mit dem Attribut Trade at Close eingegeben werden. Diese Orders nehmen, sofern das Limit für Kauforders größer oder gleich bzw. für Verkauforders kleiner oder gleich dem Preis der Schlussauktion ist, an der Trade at Close Periode teil.

(2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die untertägige Auktion (Intraday auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)

Dies gilt nicht, wenn die Order mit dem Attribut Trade at Close eingegeben wurde.

[...]

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Orders, die mit einer Handelsbeschränkung nach § 76 Absatz 2 versehen sind, erhalten zu Beginn der nächsten mit dieser Handelsbeschränkung gewählten Auktion einen neuen Zeitstempel. Die Ausführungspriorität dieser Orders untereinander wird nach der Reihenfolge der erstmaligen Eingabe dieser Orders bestimmt. In der Trade at Close Periode werden Market und Limit Orders ausschließlich nach dem maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem ~~Unternehmen~~ Handelsteilnehmer, ~~welch~~er sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Orderänderungen und -lösungen werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor der eingegebenen Order in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, eintreffen.

[...]

[...]

4. Teilabschnitt: Designated Sponsors

[...]

§ 82 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) ~~Der für den Designated Sponsors tätige Börsenhändler hat~~en in einem Wertpapier, für das ~~er sie das Designated Sponsor~~er das Designated Sponsoring übernommen ~~haben~~er und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, fortlaufend einen verbindlichen Market-Maker-Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Darüber hinaus sind Designated Sponsors verpflichtet mit einem verbindlichen Market-Maker-Quote in Auktionen

vertreten zu sein. Die Geschäftsführung legt die Mindestquotierungsdauer im fortlaufenden Handel und die minimale Teilnehmerate an Auktionen fest. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

[...]

- (5) Für Designated Sponsors tätige Börsenhändler sind verpflichtet, verbindliche Market-Maker-Quotes, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

[...]

4. Protokollierung aller nicht für die Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 eingegebenen Orders, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch das Handelssystem ausgeführt wurden, weil der für den Spezialisten tätige Börsenhändler trotz einer für ihn ersichtlich ausführbaren Orderbuchsituation keinen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 eingegeben hat.

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (2) Für Spezialisten tätige Börsenhändler sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilausführungen durch das Handelssystem sollen vermieden oder vom für den Spezialisten tätigen Börsenhändler im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle veranlasst werden. Als wirtschaftlich nicht sinnvoll gelten Teilausführungen mit einem Gegenwert von weniger als 500 EUR pro Order oder mit einem Volumen von weniger als 10 % der jeweiligen Order.

- (3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben für den Spezialisten tätige Börsenhändler vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.
- (4) Sofern Wertpapiere in Fremdwährung gehandelt und in den Wertpapieren abgeschlossene Börsengeschäfte in Euro abgewickelt werden, haben die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler mit dem verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs einzugeben. Die Geschäftsführung legt nähere Anforderungen an den Wechselkurs fest.
- (5) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen für Spezialisten tätige Börsenhändler nur handeln, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- [...]
- (11) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler haben das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.
- (12) Bei Vorliegen eines entsprechenden Auftrages kann der für den Spezialisten tätige Börsenhändler in den von ihm betreuten Orderbüchern im Namen anderer Handelsteilnehmer Orders einstellen oder löschen.

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 89 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

[...]

- (2) Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote. ~~Der Spezialist~~Er darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Verändert der für den Spezialisten tätige Börsenhändler aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens 5 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln. Im Handel von Anleihen muss der

Wechsel in den Aufruf gemäß Satz 2 und Satz 3 nach einer angemessenen Zeit erfolgen.

[...]

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

(7) Während der Trade at Close Periode werden Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen limitierte oder unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt eine Ausführung zum Preis der Schlussauktion. Hierbei werden Orders in der Reihenfolge ihres Zeitstempels ausgeführt. Orderausführungen in der Trade at Close Periode, werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

[...]

§ 93 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

[...]

(4) Werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler mit Handelsbeginn den ersten Indikativen Quote. Danach können die Handelsteilnehmer Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen. Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler darf nicht vor 12.00 Uhr des Handelstages in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Zudem soll dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein. Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß nachfolgenden Nrn. 1 bis 4 vornehmen:

1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des sechsten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.

2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Handelsteilnehmer Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen.
3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler aufgrund der Orderbuchsituation einen neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Voraufwurf und Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 92 an.

[...]

[...]

8. Teilabschnitt: **Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

§ 103 Quote-Verpflichteter

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten und den für sie tätigen Börsenhändlern die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die für die Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler die ihnen gemäß § 104 und § 105 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler hat während des Quotierungszeitraums fortlaufend verbindliche marktgerechte Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an der FWB gestellten verbindlichen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten verbindlichen Quotes übereinstimmt oder enger ist. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem eingeben.

[...]

- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler unzumutbar ist („Quotierungseinschränkung“). Eine Quotierungseinschränkung hat der für Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.

[...]

§ 105 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

[...]

- (3) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss mindestens dem Volumen des gemäß Absatz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von dem für den Spezialisten tätigen Börsenhändler diesem im Namen des Quote-Verpflichteten in das Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat den Spezialisten unverzüglich über Quotierungseinschränkungen gemäß § 104 Absatz 4 zu unterrichten.

§ 106 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der für den Spezialisten tätigen Börsenhändler muss mit den durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler indikative Quotes unter Berücksichtigung von Absatz 3 zu stellen. § 104 Absatz 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 104 Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.

[...]

- (3) Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler bei der Eingabe eines verbindlichen Quotes Folgendes zu beachten:

[...]

[...]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Die für die Spezialisten tätigen Börsenhändler haben während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Nach der Veröffentlichung eines indikativen Quotes darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen. Abweichend von § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 muss das Geld-/Brieflimit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder gemäß Satz 4 und 5 enger sein. Das Brieflimit des verbindlichen Quotes darf niedriger sein als das Brieflimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Geldlimit des verbindlichen Quotes darf höher sein als das Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Verkauforders und alle limitierten Verkauforders, deren Limit niedriger ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen entsprechen.

[...]

- (3) Der Spezialist muss sicherstellen, dass für jedes Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, muss der für den Spezialisten tätige Börsenhändler einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises eingeben. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes zulässig oder auf der Grundlage einer Kauforder mit einem Limit innerhalb des Geld-/Brieflimits des indikativen Quotes des Spezialisten mit signifikantem Gegenwert. Dabei muss das Geldlimit dieses verbindlichen Quotes entweder dem Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes oder dem Limit der Kauforder entsprechen. Der Spezialist hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen gemäß Satz 4 nachzuweisen.
- (4) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler müssen beim Stellen indikativer Quotes gemäß Absatz 1 Satz 1 Orders berücksichtigen, deren Limit zwischen den Limiten des jeweiligen indikativen Quotes liegt und deren Volumen bei Kauforders mindestens 50 % des Volumens der Geldseite und bei Verkauforders mindestens 50 % des Volumens der Briefseite des jeweiligen indikativen Quotes entspricht.
- (5) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion stattfindet, haben für den Spezialisten tätige Börsenhändler abweichend von Absatz 1 Satz 1 indikative Quotes nur zu stellen

[...]

- (6) Stellen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis

[...]

2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 10 Minuten erfolgen. Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler können diese Frist im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzen. Bei Wertpapieren, bei denen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler einen indikativen Quote unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes stellen, und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, ist eine angemessene Verkürzung der Frist auch ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle zulässig. Satz 2 bis 4 gilt nicht für den Handel von Bezugsrechten. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen erheblich hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen für den Spezialisten tätige Börsenhändler nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln.

- (7) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen. Sie kann festlegen, dass für den Spezialisten tätige Börsenhändler indikative Quotes unter Angabe eines Volumens nur für die Geld- oder Briefseite eingeben dürfen. In diesem Fall haben die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald sie in einem Wertpapier Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite eingeben. Im Handel von Anleihen muss die Unterrichtung gemäß Satz 3 für die jeweilige Anleihe nur bei der erstmaligen Eingabe eines Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite erfolgen.

[...]

- (9) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler sollen nach Eingang einer Quote-Anforderung unverzüglich einen indikativen Quote unter Berücksichtigung des angefragten Volumens stellen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Spezialisten bekannt gegeben wird.

[...]

VIII. Abschnitt Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 117 Vorhandelstransparenz

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite in Echtzeit veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit.
- (2) Während des Aufrufs einer Auktion mit geschlossenem Orderbuch werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens in Echtzeit veröffentlicht. Während des Aufrufs einer Auktion mit offenem Orderbuch werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit in Echtzeit veröffentlicht. Zusätzlich wird der indikative Auktionspreis in Echtzeit veröffentlicht, soweit sich Orders ausführbar gegenüberstehen.
- (2a) Während der Trade at Close Periode werden die kumulierten Ordervolumina der zum in der Schlussauktion festgestellten Preis ausführbaren Orders in Echtzeit veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders, die zu diesem Preislimit ausführbar sind.
- (3) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist wird der indikative Quote des für den Spezialisten tätigen Börsenhändlers in Echtzeit veröffentlicht.
- (4) Während des Voraufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Market Maker werden die kumulierten Ordervolumina des jeweils besten besetzten Preislimits unter Berücksichtigung der verbindlichen Market Maker Quotes veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders des jeweiligen Preislimits. Während des Aufrufs der Auktion wird der verbindliche Quote des Market Makers in Echtzeit veröffentlicht.

[...]

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

- (1) Der Handel kann von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion sowie der Trade at Close Periode erfolgen.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Art. 1 treten am 23. November 2020 in Kraft.